

Hafenordnung für den Sportboothafen Haldensleben des Vereins „Wassersportfreunde Haldensleben e. V.“

1. Geltungsbereich

Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschließlich der Hafeneinfahrt, der Hafenanlage, die Parkplätze, sowie die Straße zwischen Hafenanlage und Nachbarverein und die Anlage „Wohnmobilstellplätze und Winterlagerplatz“.

2. Einschränkungen

Das Hafenbecken darf nur von Motoryachten und Motorbooten sowie Booten der Wasserschutzpolizei und des Wasserschiffahrtsamtes benutzt werden. Anderen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist die Benutzung des Hafenbeckens nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters bzw. dessen Beauftragten oder von Mitgliedern des Vorstandes gestattet.

3. Anweisung der Liegeplätze

- 3.1 Die im Hafen befindlichen nummerierten Liegeplätze für Wasserfahrzeuge werden an Wassersporttouristen, Gäste und Vereinsmitglieder der „Wassersportfreunde Haldensleben e.V.“ vergeben.
- 3.2 Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister, dessen Beauftragten oder ein Mitglied des Vorstandes.
- 3.3 Die nach 3.1 vergebenen Liegeplätze für Wasserfahrzeuge werden für die Dauer eines Jahres vergeben. Die Dauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Mietpreis bis zum 31.03. des Folge-Jahres gezahlt wurde. Bei Verlängerung der Bootsgröße muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- 3.4 Liegeplätze können nur an Eigner vergeben werden, deren Schiff haftpflichtversichert ist.
- 3.5 Gastliegeplätze werden nach vorhandener Möglichkeit vergeben.

4. Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- 4.1 Boote mit laufendem Motor dürfen nur auf kleinster Fahrstufe im Hafenbecken gefahren werden.
- 4.2 Auslaufende Boote haben Vorfahrt. Boote dürfen sich bei ihren Ein- und Auslaufmanövern nur so lange in der Hafeneinfahrt aufhalten wie unbedingt erforderlich. Jeder unnötige Aufenthalt in der Hafenanlage ist untersagt. Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- 4.3 Die gesamte Slipanlage ist freizuhalten und nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters, dessen Beauftragten oder eines Mitglieds des Vorstandes, zu benutzen.
- 4.4 Für Vereinsfremde kann die Erlaubnis zum Slippen nur gegen Entrichtung der Slipgebühr von den unter 4.3 genannten Personen gegeben werden.
- 4.5 Die Slipanlage kann nur von Zugfahrzeugen, welche zum Slippen geeignet sind, benutzt werden.

- 4.6 Die Haftpflichtversicherungspolice für das Boot, sowie ein entsprechender Führerschein sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.7 Den Anordnungen der unter 4.3 genannten Personen ist Folge zu leisten.
- 4.8 Jede Abwesenheit eines Vereinsbootes von mehr als drei Tagen muss dem Hafenmeister mit Zeitangabe der Rückkehr gemeldet werden.
- 4.9 Slipzeiten bitte mit den unter 4.3 genannten Personen vereinbaren.

5. Verhalten auf Liegeplätzen

- 5.1 An festgemachten Booten sind ausreichend Fender anzubringen um gegenseitige Beschädigungen zu vermeiden.
- 5.2 Die Entnahme von Frischwasser sowie elektrischer Energie ist für Gastlieger kostenpflichtig.
- 5.3 Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung , Draht, Eisenteile, Steine, Asche, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet werden. Öl, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände und Fäkalien dürfen weder in das Hafenwasser gelenzt noch abgeleitet werden.
- 5.4 Während des Aufenthaltes im Hafenbecken dürfen die Bordtoiletten –außer bei Ableitung in bootseigene Fäkalien-/Schwarzwassertanks- nicht benutzt werden.
- 5.5 Wasserfahrzeuge, welche die Fäkalienabsauganlage des Hafens nutzen wollen, bitte bei den unter 4.3 genannten Personen melden.
- 5.6 Zum Betanken der Schiffe bitte bei den unter 4.3 genannten Personen melden. Das Betanken ist nur unter Einhaltung der Umweltschutzbestimmung erlaubt.

6. Verkehr mit Landfahrzeugen

- 6.1 Die Straßen -und Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nur den im Hafengebiet beschäftigten und den Besatzungsmitgliedern der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie Vereinsmitgliedern und Gästen der Marina gestattet. Es ist im gesamten Hafengelände mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Besucher der Gaststätte werden gebeten, den vorhandenen Parkplatz zu benutzen.
- 6.2 Außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen sowie auf der Umfahrt für behördliche Fahrzeuge ist das Halten und Parken untersagt. Vereinsmitglieder möchten bitte bei Befahren der WSV-Zufahrtsstraße zum Be- und Entladen von Fahrzeugen die unter 4.3 genannten Personen unterrichten.
- 6.3 Fahrzeuge, die das Hafengelände zum Slippen benutzen, sind nach Beendigung des Slipvorganges unaufgefordert von der Slipanlage zu entfernen.
- 6.4 Die umlaufende Hafempier ist als Sicherheits- und Rettungsweg zu beachten. Verstellen des Weges mit Tischen, Stühlen und anderen Gegenständen ist untersagt. Bitte dafür die vorgesehene Rasenfläche nutzen

6.5 Wohnmobile sind auf den vorgesehenen Plätzen in Absprache mit den unter 4.3 genannten Personen abzustellen.

7. Allgemeine Verpflichtungen

7.1 Abfälle sind in die vorhandenen Container zu entsorgen bzw. vom Gelände zu entfernen.

7.2 Hunde sind an der Leine zu führen. Ihre „Geschäfte“ müssen außerhalb des Geländes erledigt werden. Auf dem Hafengelände verursachte „Geschäfte“ sind vom Hundehalter zu beseitigen.

7.3 Tore sind zu den Nachtzeiten verschlossen zu halten. Ein Schlüssel für das Tor der Hafenanlage ist gegen Kautions bei den unter 4.3 genannten Personen erhältlich.

7.4 Grillen auf dem Hafengelände ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz neben dem Pavillon gestattet.

7.5 Der Aufenthalt von Wohnmobilen der Vereinsmitglieder ist auf zwei gebührenfreie Übernachtungen pro Woche begrenzt.

7.6 Zweckentfremden der Sicherheitseinrichtungen und Rettungsmittel sind zu unterlassen und werden gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

7.7 In der Zeit täglich von 13:00 – 15:00 Uhr ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden. Bau- oder Mäharbeiten sowie Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Hafenbetriebes in dieser Zeit sind vorher mit unter 4.3 genannten Personen abzusprechen.

8. Gebühren für Gastliegeplätze / Wohnmobile

Die Gebühr für den Gastliegeplatz für Boote oder Stellplatz für das Wohnmobil ist an die unter 4.3 genannten Personen, sofort nach Inanspruchnahme bzw. zu den Öffnungszeiten der Anmeldung oder des Hafensbüros zu entrichten.

9. Zuwiderhandlungen

Wenn Fahrzeugführer von Land – und Wasserfahrzeugen sowie Wohnmobilen den Bestimmungen dieser Hafensordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen nicht oder nur teilweise nachkommen, kann ein Verweis vom Hafengelände durch die unter 4.3 genannten Personen erteilt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Hafensordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand „Wassersportfreunde Haldensleben e.V.“

Ausgehängt bzw. bekannt gemacht am 01.04.2016

Haldensleben, den.....

Name/ Unterschrift